

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst  
Baden-Württemberg

- per E-Mail -

25.08.2020

Landesstudierendenvertretung  
Baden-Württemberg

c/o Studierendenrat der  
Universität Tübingen  
Clubhaus  
Wilhelmstraße 30  
72074 Tübingen

lastuve-bawue.de  
praesidium@lastuve-bawue.de

Marc Baltrun  
Sprecher

Andreas Bauer  
Sprecher

Dominik Birkenmaier  
Sprecher

Claus-Peter Käßlinger  
Sprecher

Tasson Ruenpirom  
Sprecher

**Stellungnahme der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg  
zum Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher  
Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) im  
Rahmen des Anhörungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nimmt die Landesstudierendenvertretung (LaStuVe) Baden-Württemberg gemäß der Aufforderung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) vom 29.07.2020 entsprechend Stellung zum Anhörungsentwurf des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (4. HRÄG) vom 27.07.2020. Wir bitten das Ministerium diese Stellungnahme entsprechend der Größe der vertretenen und betroffenen Statusgruppe zu gewichten und in den im weiteren Gesetzgebungsprozess zu berücksichtigen. Zudem gehen wir hiermit auf den am 14.08.2020 zugestellten Entwurf zur Änderung des Qualitätssicherungsgesetzes ein.

Als Vorbemerkung kritisiert die LaStuVe die Art und den Zeitrahmen des Beteiligungsverfahrens scharf. Der sehr umfangreiche Gesetzentwurf wurde in ein zeitlich verkürztes Anhörungsverfahren gegeben. Der gewählte Zeitraum 29.07.2020 – 26.08.2020 (4 Wochen) liegt in der Urlaubs-/Ferienzeit und bezogen auf die Studierenden zudem in der Prüfungszeit des ohnehin angesichts der COVID19-Pandemie unter außergewöhnlich unsicheren Bedingungen stattfindenden Sommersemesters 2020. Somit stellt dieses Anhörungsverfahren für die ehrenamtlichen Akteur\*innen der LaStuVe eine erhebliche zusätzliche Mehrbelastung dar.

Der straffe Zeitplan für das Inkrafttreten des HRÄG wird im Schreiben an die Verbände vom 29.11.2020 auch begründet mit „[e]iner durch die Neuregelung des Umsatzsteuerrechts entstehenden Belastung der Kooperationsfähigkeit der Hochschulen“. Gemessen daran finden sich im Entwurf jedoch auch inhaltliche Änderungen der Regierungsfractionen. Dies zeigt sich auch in den schwierigen Verhandlungen, die zu einer Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens und der „Beschleunigung“ des Anhörungsverfahrens geführt haben. Die LaStuVe

verurteilt Macht- und Wahlkämpfe zu Lasten von Betroffenen und Interessenverbänden.

Zu den im Anhörungsentwurf des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes 4. HRÄG vorgeschlagenen Änderungen des **Landeshochschulgesetzes (LHG)** nimmt die LaStuVe wie folgt Stellung:

### **Einführung des § 62 a LHG**

Die LaStuVe lehnt die Einführung des vorgeschlagenen § 62 a Absatz 1-3 vehement ab und fordert diesen zurückzunehmen.

In diesem Paragraphen wird eine Regelung getroffen, die den Rektoraten bei sog. Ordnungsverstößen von Studierenden das Recht der Verhängung einer Reihe an Ordnungsmaßnahmen bis hin zur Zwangsexmatrikulation zuspricht.

Die LaStuVe sieht dies sehr kritisch, da neben sexueller Belästigung und der Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat auch ein "schwerwiegend[er] oder wiederholt[er] Verstoß gegen [Anordnungen] im Rahmen des Hausrechts" ein Ordnungsverstoß sein kann. Dazu sollen sowohl Störungen des Betriebsablaufes als auch die Behinderung von Hochschulangehörigen gehören.

Hiermit tut sich eine archaische Justizinstanz bei den Hochschulleitungen auf. Eine solche Gerichtsbarkeit hatte man gehofft, vor einem halben Jahrhundert überwunden zu haben. Würde dieser Paragraph so eingeführt, so wäre dies ein historischer Rückschritt der Bürger\*innenrechte aller Studierenden Baden-Württembergs und eine Einladung zur Willkürjustiz an Hochschulen. Die Regelung stellt eine Aushebelung des Gewaltenteilungsprinzips dar – Hochschulleitungen würden als Kläger\*innen unmittelbar auch zu Richter\*innen werden. Die Auslegung dieser schwammig formulierten Regelungen nach Gutdünken der Hochschulleitungen würde wie ein Damokles-Schwert über Studierenden schweben. Damit würde studentisches Engagement und Protest, der Arbeitskampf und demokratische Teilhabe am Hochschulgeschehen über Gebühr eingeschränkt.

Wir halten diese Neuregelung für unnötig, rückschrittlich und autoritär und fordern daher diese zurückzunehmen. Sollte dennoch daran festgehalten werden, fordern wir, dass § 62 a Absatz 1 Nr. 1 gestrichen wird und, dass die Zustimmung der Studierendenschaft zur Voraussetzung für die Feststellung eines Ordnungsverstoßes nach den (jetzigen) § 62 a Absatz 1 Nr. 2 und 3 wird.

### **Änderung von § 65 a LHG**

Die LaStuVe lehnt die Änderung von § 65 a Absatz 3 in dieser Form ab. Hier ist nicht klar, was die Auswirkungen dieser Änderungen auf die existierenden Kollegialorgane sein würden. Wir fordern an dieser Stelle Rechtssicherheit für Studierendendräte zu schaffen, die auf der Entsendung von demokratisch legitimierten Mitgliedern aus den dezentralen Organen der Studierendenschaft beruhen. Es existieren durchaus Studierendenschaften, deren Studierendendrat ausschließlich aus Vertreter\*innen der Fachbereichsvertretungen besteht. Dieses Modell, welches schließlich im Rahmen der konstituierenden Satzungsgebung von den Studierenden selbst gewählt wurde, würde mit dem Gesetzentwurf zum

allenfalls geduldeten Sonderfall degradiert werden. Angesichts der Tatsache, dass mit dem Gesetzentwurf der bestehende Passus „[s]ofern auf zentraler Ebene der Studierendenschaft keine unmittelbar von den Studierenden gewählten Vertreterinnen oder Vertreter handeln, ist die Legitimation dieser Vertreterinnen oder Vertreter aus anderen Organen der Hochschule oder der Studierendenschaft sicherzustellen, deren Mitglieder unmittelbar gewählt werden“ unberührt bleiben soll und die amtliche Begründung des Gesetzentwurfs kundtut, dass „[e]ine Entsendung aus anderen Organen, wie beispielsweise aus Fachschaften [...] weiterhin möglich“ sei, erachtet die LaStuVe die vorgeschlagene Änderung als politisch-ideologisch motiviert und sieht hier keinen Neuregelungsbedarf.

Die LaStuVe lehnt auch die Einführung von § 65 a Absatz 5 Satz 5 Nr. 1 ab. Dies würde mitunter bedeuten, dass Hochschulen motiviert sein könnten, Studierendenschaften für den Einzug der Beiträge, wozu sie selbst gar nicht die technisch-organisatorischen Möglichkeiten haben, mit einem Finanzierungsbeitrag zu belasten. Da dies für die Hochschulen keinen erheblichen Mehraufwand darstellt, ist dies nicht nachvollziehbar. Die Erhebung von Ausgleichszahlungen für die Übernahme von Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäften nach Nr. 2 ist durch den signifikanten Mehraufwand jedoch gerechtfertigt. Die LaStuVe fordert daher, Satz 6 ausschließlich auf Satz 5 Nr. 2 anzuwenden.

#### **Änderung von § 65 b LHG**

Grundsätzlich begrüßt die LaStuVe Transparenz gegenüber den Studierenden bezüglich des Haushalts der Studierendenschaften, der sich aus deren Beiträgen speist, sehr. Es wird jedoch eine Präzisierung von „Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen“ angeregt, um Klarheit über den angedachten Detaillierungsgrad der Offenlegung zu schaffen. Es ist zu klären, ob mit dieser Regelung implizit eine bestimmte Haushaltstitelstruktur verpflichtend wird.

#### **Änderung von § 2 Absatz 5 LHG**

Die LaStuVe begrüßt die Änderung von § 2 Absatz 5. Diese geht in die richtige Richtung, indem sie die Hochschulen mehr in die Mitte des gesamtgesellschaftlichen Diskurses rückt. Hierbei ist Nachhaltigkeit als Thema besonders wichtig, da den Hochschulen eine verantwortungsvolle Rolle zukommt - sowohl als Bildungs- und Forschungseinrichtungen als auch als Betriebe mit dem größten Energieverbrauch unter den Landeseinrichtungen.

#### **Änderung von § 4 LHG**

Die LaStuVe fordert weitergehende Anpassungen von § 4 hinsichtlich der Berücksichtigung von Menschen nicht-binären Geschlechts zur Umsetzung tatsächlicher Gleichberechtigung. Somit ist zunächst eine Änderung des Paragraphen-Titels zu „Chancengleichheit der Geschlechter, Gleichstellungsbeauftragte“ nötig. In den Absätzen 1, 2, 3, 7 (neu) und 9 (neu) sind jeweils alle Vorkommen der Aufzählung von „Männern und Frauen“ bzw. von „Frauen und Studentinnen“ zu ergänzen um „Personen diversen Geschlechts“ sowie alle Forderungen nach

einer Erhöhung der Frauenanteile zu ergänzen um „Anteile von Personen diversen Geschlechts“.

Es wird hierbei auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von Oktober 2017<sup>1</sup>, das infolgedessen geänderte Personenstandsgesetz<sup>2</sup> und im Speziellen auf Drucksache 16/8449 des Landtags von Baden-Württemberg<sup>3</sup> verwiesen.

#### **Änderung von § 4 a LHG**

Die LaStuVe begrüßt die Hervorhebung der Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und für Antidiskriminierung durch die Schaffung eines gesonderten Paragraphen. Zusätzlich sollte jedoch auch nach Möglichkeit eine Ansprechperson diversen Geschlechts bestellt werden für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung.

#### **Änderung von § 5 Absatz 3 LHG**

Die LaStuVe kritisiert den neuen § 5 Absatz 3. Hier werden sensible Daten Studierender über Studienverläufe unter dem Vorwand der Qualitätssicherung in einem Opt-Out-Verfahren erhoben.

Es ist nicht klar, welche Aussagen Eckdaten von Studienverläufen über die Qualität der Hochschulen liefern sollen, hat doch die Qualität von Forschung und Lehre nichts mit dem Studienverlauf einzelner Studierender zu tun. Dies in einem Opt-Out-Verfahren zu organisieren klingt mehr nach ungezügelter Datensammeln als nach zielgerichteter Qualitätssicherung.

Absolvent\*innen können bereits jetzt derartige Informationen freiwillig abgeben zum Zwecke der Verfolgung deren weiteren Entwicklung. Sie geben also in einem solchen Fall aktiv eine Einwilligung zur Verwendung dieser Daten. Insofern besteht aus Sicht der LaStuVe kein Grund für die vorgeschlagene gesetzliche Regelung. Eine über Art. 6 Abs. 1 Lit. a DSGVO<sup>4</sup> hinausgehende Rechtsgrundlage wird somit abgelehnt. Die LaStuVe fordert daher die ersatzlose Streichung von § 5 Absatz 3 Satz 3 LHG.

#### **Änderung von § 7 LHG**

Die in den Änderungen von § 7 verankerte Aufwertung der Struktur- und Entwicklungsplanung wird von der LaStuVe begrüßt. Hiermit werden die Hochschulen nun verpflichtet auch die strategische und organisatorische Entwicklung im weiteren Sinne niederzuschreiben. Dies ist begrüßenswert, da somit langfristige Entwicklungsprozesse der Hochschulen verschriftlich werden und in den hochschulpolitischen Diskurs aufgenommen werden können.

---

<sup>1</sup> BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 10. Oktober 2017 - 1 BvR 2019/16 -, Rn. 1-69, [http://www.bverfg.de/e/rs20171010\\_1bvr201916.html](http://www.bverfg.de/e/rs20171010_1bvr201916.html)

<sup>2</sup> Personenstandsgesetz (PStG), <https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/BJNR012210007.html>

<sup>3</sup> Antrag der Abg. Stephen Brauer u. a. FDP/DVP und Stellungnahme des Staatsministeriums Praktikabilität und Prüfungsrelevanz der geschlechtersensiblen Sprache, Drucksache 16/8449 des Landtags von Baden-Württemberg vom 09.07.2020, [https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/8000/16\\_8449\\_D.pdf](https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/8000/16_8449_D.pdf)

<sup>4</sup> EU-Datenschutz-Grundverordnung, Art. 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, <https://dsgvo-gesetz.de/art-6-dsgvo/>

### **Änderung von § 9 Absatz 1a LHG**

Die LaStuVe kritisiert den neuen § 9 Absatz 1a, da sich die LaStuVe entsprechend ihrer Beschlusslage grundsätzlich gegen die Festschreibung eines Verhüllungsverbots für Studierende an Hochschulen ausspricht.

### **Änderung von § 13 Absatz 10 LHG**

Das in § 13 Absatz 10 festgehaltene Flächenmanagement begrüßt die LaStuVe. Hier formalisiert die Landesregierung die in der Hochschulfinanzierungsvereinbarung II (HoFVII) festgehaltenen Absprachen mit den Hochschulen. Für die Durchführung des Flächenmanagements müssen den Hochschulen entsprechende Mittel und Personalstellen bereitgestellt werden. Die LaStuVe verweist hier im Übrigen auf Kapitel 4.12 Flächenmanagement ihrer Stellungnahme zu den HoFVII-Verhandlungen am 10.07.2019<sup>5</sup>.

### **Änderung von § 16 Absatz 3 Nr. 17 LHG**

Prinzipiell begrüßt die LaStuVe es sehr, dass Klimaschutz als Aufgabe mittels § 16 Absatz 3 Nr. 17 jetzt auch gesetzlich an den Hochschulen des Landes verankert wird. Es ist sinnvoll und notwendig, eine zentrale, klare Zuordnung der Verantwortlichkeit für Klimaschutz und generell Nachhaltigkeit an den Hochschulen festzulegen. Allerdings hält die LaStuVe es für problematisch, die Art und Weise der strukturellen Verankerung komplett dem Rektorat zu überlassen. Eine effektive Nachhaltigkeitsarbeit kann zwar nur mit einer guten Zusammenarbeit aller Akteur\*innen gelingen, jedoch wird hierfür auch eine kritische inhaltliche Distanz zu den Leitungen der jeweiligen Institutionen benötigt. Deshalb schlägt die LaStuVe vor, konkret eine zentrale Stelle mit der Verantwortlichkeit zu Nachhaltigkeit an den Hochschulen im LHG zu verankern. Bezüglich der Chancengleichheit von Männern, Frauen und hoffentlich künftig auch von Personen diversen Geschlechts wird eine Verankerung bereits durch § 4 eingeführt, worin explizit die Auseinandersetzung der Hochschulen mit diesem Thema gefördert und die Schaffung entsprechender Strukturen und Personal für die Erfüllung der Aufgaben festgeschrieben wird. Angesichts der Tragweite der Anforderungen nachhaltiger Entwicklung hält die LaStuVe es für notwendig, einen ähnlichen Paragraphen mit entsprechenden Strukturen auch für das Thema Nachhaltigkeit zu schaffen. Eine Alternative dazu wäre eine Verwaltungsstelle ähnlich der existierenden Stelle an der Universität Freiburg<sup>6</sup> einzurichten, die einem Prorektorat zugeordnet wird.

---

<sup>5</sup> Stellungnahme der Landes-ASten-Konferenz zu den Verhandlungen eines Hochschulfinanzierungsvertrags nach 2020 vom 10.07.2019, <https://lastuve-bawue.de/wp-content/uploads/2019/07/Stellungnahme-der-Landes-Asten-Konferenz-zu-den-Verhandlungen-eines-Hochschulfinanzierungsvertrags-nach-2020.pdf>

<sup>6</sup> Universität Freiburg, Arbeitskreis Nachhaltige Universität Freiburg, Der AK stellt sich vor, [http://www.nachhaltige.uni-freiburg.de/de/ak\\_vorstellung](http://www.nachhaltige.uni-freiburg.de/de/ak_vorstellung)

### **Änderung des § 26 LHG**

Die LaStuVe begrüßt das neu einzuführende Vorschlagsrecht für die Studierenden, wünscht sich hier jedoch eine Präzisierung, beispielsweise hin zu den dezentralen Organen der Studierendenschaft.

### **Änderung von § 30 a LHG**

Die LaStuVe begrüßt die Änderung von § 30 a eindeutig. Hier wird nun das in Art. 20 a Grundgesetz verankerte Staatsziel des Tierschutzes in Landesrecht gegossen, wie von der LaStuVe bereits zuvor gefordert<sup>7</sup>.

Zu den im Anhörungsentwurf des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vorgeschlagenen Änderungen des **Studierendenwerkesgesetzes (StWG)** nimmt die LaStuVe wie folgt Stellung:

### **Änderung von § 6 Absatz 4 und § 9 Absatz 2 StWG**

Die LaStuVe begrüßt ausdrücklich die Änderung des § 6 Absatz 4 Satz 1 bis 3 und § 9 Absatz 2 Satz 2 sowie Folgeregelungen, durch welche Stellvertreter\*innen im Verwaltungsrat vorgesehen werden und der Amtszeitbeginn der Verwaltungsrät\*innen nun durch die Satzung des Studierendenwerks festgelegt wird. Die Möglichkeit der Stellvertretung ist aus studentischer Perspektive besonders wichtig, da Studierende im Gegensatz zu den Rektoratsmitgliedern und Externen ihren Terminplan i.d.R. nicht in gleicher Eigenständigkeit festlegen können und öfter durch Prüfungen und andere auferlegte Verpflichtungen verhindert sind. Ferner ist die Fluktuation unter den studentischen Mitgliedern naturgemäß höher und mit Stellvertreter\*innen entstehen somit perspektivisch wahrscheinlich weniger Vakanzen. Dass der Amtszeitbeginn durch die Satzung festgelegt werden kann ist aus den in der Begründung des Gesetzesentwurfes genannten Gründen begrüßenswert.

### **Änderung von § 8 Absatz 3 StWG**

Die Änderung des § 8 Absatz 3 ist grundsätzlich geeignet, um lokale Besonderheiten zu berücksichtigen. Dass die Zusammensetzung der Vertretungsversammlungen „vor Ort“ in den Satzungen der jeweiligen Studierendenwerke festgeschrieben werden kann, ist daher zu begrüßen. Jedoch bleibt die Zusammensetzung der Vertretungsversammlung durch die große Zahl von Rektoratsmitgliedern und gewählten Hochschullehrer\*innen insgesamt weiterhin vollkommen unzureichend. So könnte bspw. auch die aufgrund dieser Gesetzesänderung notwendige Anpassung der Satzung gegen die Stimmen aller studentischen Mitglieder verabschiedet werden. Dieser Zustand ist für die LaStuVe nicht tragbar.

---

<sup>7</sup> campusgrün Positionspapier zur Novelle des Landeshochschulgesetzes, Weichenstellung für nachhaltige Entwicklung an den Hochschulen in Baden-Württemberg vom 01.03.2020, übernommen von der LaStuVe per Beschluss am 03.05.2020, [https://lastuve-bawue.de/wp-content/uploads/2020/08/20200301\\_campusgruen\\_positionspapier\\_lhg.pdf](https://lastuve-bawue.de/wp-content/uploads/2020/08/20200301_campusgruen_positionspapier_lhg.pdf)

Die Studierendenwerke sind gemäß § 2 Absatz 1 und 2 ausschließlich für die „sozialer Betreuung und Förderung der Studierenden“ zuständig. In der Struktur der Organe der Studierendenwerke spiegelt sich dies jedoch nicht wider. In keinem Organ des Studierendenwerks stellt die Gruppe, um die es letztlich und ausschließlich geht – die Studierenden – einen maßgebenden Anteil.

Jeder\*jedem Studierenden wird grundsätzlich ein\*e Professor\*in oder ein Rektoratsmitglied „gegenübergestellt“. Dabei wird verkannt, dass es sich um Bürger\*innen handelt, die einem Studium an einer Hochschule nachgehen. In jedem Land (außer Bayern) stellen die Studierenden deutlich mehr Mitglieder in den Organen als in Baden-Württemberg. In den meisten Ländern sind es sogar die Hälfte oder die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltungs- bzw. Aufsichtsräte! Genauso, wie es eine Professor\*innenmehrheit an Hochschulen bei Fragen der Forschung und Lehre gibt, sollte die Studierendenmehrheit im Studierendenwerk bei Fragen der sozialen Fürsorge der Studierenden eine Selbstverständlichkeit sein.

Konkret müssen daher folgende Änderungen vorgenommen werden:

§ 8 Absatz 3: Im Verwaltungsrat sollten die Studierenden nicht wie bisher ein Drittel, sondern die Hälfte der Mitglieder stellen.

§ 8 Absatz 2 und 3: Der Vertretungsversammlung sollten nicht zwingend alle hauptamtlichen Rektoratsmitglieder der zugehörigen Hochschulen angehören. Ferner ist die Wahl weiterer Hochschullehrer\*innen für die Arbeit der Vertretungsversammlung im Hinblick auf die Aufgaben der Studierendenwerke nicht angezeigt.

### **Änderung von § 12 StWG**

Die Änderung des § 12 begrüßt die LaStuVe. Hier war es wichtig Rechtssicherheit für Studierende in Kooperationsstudiengängen bezüglich der Studierendenwerksbeiträge zu schaffen und eine übergebührende finanzielle Belastung auszuschließen.

### **Änderung des Qualitätssicherungsgesetzes**

Die LaStuVe begrüßt die Implementierung der in der neuen HoFVII festgelegten Änderungen der Zuweisung der auf studentischen Vorschlag vergebenen sog. Qualitätssicherungsmittel (QSM). Insgesamt ergibt sich hieraus Planungssicherheit für die Studierendenschaften.

Weiterhin möchten wir auf Forderungen unsererseits hinweisen, die nicht Eingang in dieses Hochschulrechtsänderungsgesetz gefunden haben und um Nachbesserungen bitten:

### **Mobilisierung von Hochschulangehörigen**

Es fehlt die Aufnahme unsere Forderung, dass nach § 9 Absatz 2 Satz 1 LHG ("Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung [...]") stehen soll: "Maßnahmen zur Mobilisierung von Hochschulangehörigen sind zu unterstützen, insofern sie zur Mitwirkung an der Selbstverwaltung und an den Aufgaben der Hochschule und ihrer Organe beitragen; sie

können nur aus schwerwiegenden Gründen untersagt werden." Dies ist unabdinglich, um den Verfassten Studierendenschaften die Möglichkeit zu geben ihre Mitglieder adäquat zu informieren und am hochschulpolitischen Diskurs teilhaben zu lassen.

### **Bildung für Nachhaltige Entwicklung**

Der LaStuVe liegt uns eine gute Lehre für die Studierenden besonders am Herzen. Angesichts der großen ökologischen Herausforderungen, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die zukünftige berufliche Praxis sowie das soziale Zusammenleben auswirken werden, hält die LaStuVe es für unabdingbar, dass dies entsprechend in der Lehre berücksichtigt wird. Die LaStuVe schlägt deshalb vor, § 29 LHG so anzupassen, dass das Konzept für eine Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) berücksichtigt und explizit darauf Bezug genommen wird. BNE an Hochschulen kann wesentlich dazu beitragen, dass Studierende die globalen Herausforderungen besser reflektieren können und befähigt werden, politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen mitzugestalten.

### **Hochschulen als gesellschaftliche Akteurinnen**

Wir fordern weiterhin die Einführung eines neuen § 40 Absatz 1a LHG "Hochschulen sind dazu verpflichtet, Forschung für die und mit der Gesellschaft zu fördern. Nachhaltigkeitsbezogene, inter- bzw. transdisziplinäre Forschung soll strukturell unterstützt werden. Die Forschungsergebnisse sollen frei zugänglich sein und gesellschaftsrelevante Inhalte in verständlicher Art und Weise veröffentlicht werden." Selbstverständlich sind Forschung und Lehre frei. Jedoch sollte wegen der Stellung der Hochschulen im gesellschaftlichen Diskurs besonders jene Forschung und Lehre gefördert werden, welche zur Lösung gesellschaftlicher und ökologischer Probleme beiträgt. Auch muss das hier generierte Wissen verständlich kommuniziert und für alle Menschen zugänglich sein.

Des Weiteren verweist die LaStuVe auf ihre zahlreichen weiteren Forderungen und Vorschläge zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts in Baden-Württemberg mit Stand 27.02.2020<sup>8</sup> sowie ihre Positionierung vom 03.05.2020 zur Verantwortung der Hochschulen und des Landes Baden-Württemberg angesichts der Herausforderungen der Klimakrise<sup>9</sup>. Viele dieser Aspekte haben keine Be-

---

<sup>8</sup> Stellungnahme der Landesstudierendenvertretung - Notwendige Änderungen am Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg vom 27.02.2020, <https://lastuve-bawue.de/wp-content/uploads/2020/02/Erweiterte-Stellungnahme-der-Landesstudierendenvertretung-Notwendige-%C3%84nderungen-am-Landeshochschulgesetz-Baden-W%C3%BCrttemberg-1.pdf>

<sup>9</sup> Positionierung zur Verantwortung der Hochschulen und des Landes Baden-Württemberg angesichts der Herausforderungen der Klimakrise, beschlossen auf der Landes-ASten-Konferenz Baden-Württemberg am 03.05.2020, [https://lastuve-bawue.de/wp-content/uploads/2020/05/20200503\\_positionierung\\_verantwortung\\_hochschulen\\_und\\_land\\_bw\\_herausforderungen\\_klimakrise.pdf](https://lastuve-bawue.de/wp-content/uploads/2020/05/20200503_positionierung_verantwortung_hochschulen_und_land_bw_herausforderungen_klimakrise.pdf)



rücksichtigung im 4. HRÄG gefunden, werden allerdings von der LaStuVe weiterhin aufrechterhalten und weiterverfolgt. Dazu zählt insbesondere die Forderung nach Abschaffung der Studiengebühren für Nicht-EU/EWR-Ausländer\*innen und Zweitstudierende und die damit einhergehende Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Bauer  
Sprecher der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg